



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen  
Hachestraße 61  
45127 Essen

Az. 641pa/058-2025#051  
Datum: 12.01.2026

## **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„DB Regio Werk - Köln-Nippes - Neubau Abstellgleise“**

**in der Gemeinde Köln**

**Bahn-km 4,334 bis 4,862**

**der Strecke 2615 Köln Gereon - Köln-Longerich**

**Vorhabenträgerin:  
DB Regio AG  
Infrastrukturmanagement, R.RR-NW-BT I  
Willi-Becker-Allee 11  
40227 Düsseldorf**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Besondere Entscheidungen .....	4
A.3.1	Konzentrationswirkung.....	4
A.4	Nebenbestimmungen.....	5
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	5
A.4.2	Artenschutz und Naturschutz .....	5
A.4.3	Immissionsschutz.....	6
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	7
A.4.5	Denkmalschutz .....	9
A.4.6	Brandschutz.....	9
A.4.7	Kampfmittel.....	9
A.4.8	Unterrichtungspflichten .....	10
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	10
A.6	Sofortige Vollziehung .....	10
A.7	Gebühr und Auslagen .....	10
B.	Begründung .....	11
B.1	Sachverhalt.....	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	11
B.1.2	Verfahren .....	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	12
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	12
B.2.2	Zuständigkeit.....	13
B.3	Umweltverträglichkeit.....	13
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	13
B.4.1	Planrechtfertigung.....	13
B.4.2	Wasserhaushalt .....	14
B.4.3	Naturschutz und Artenschutz .....	14
B.4.4	Immissionsschutz.....	15
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	15
B.4.6	Kampfmittel.....	15
B.4.7	Sonstige Nebenbestimmungen .....	16
B.5	Gesamtabwägung.....	16
B.6	Sofortige Vollziehung .....	16
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	16
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	17

Auf Antrag der DB Regio AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „DB Regio Werk - Köln-Nippes - Neubau Abstellgleise“, in der Gemeinde Köln, Bahn-km 4,334 bis 4,862 der Strecke 2615, Köln Gereon - Köln-Longerich, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Neubau von zwei Abstellgleisen in Köln-Nippes.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 04.08.2025, 13 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand:04.08.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 04.08.2025, Maßstab 1 : 5000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand:04.08.2025, Maßstab 1 : 250	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 04.08.2025, 3 Blätter	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 04.08.2025, Maßstab 1 : 250	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 04.08.2025, 1 Blatt	genehmigt
7.1	Querschnitt Strecke 2615 Bau-km 0,016 Planungsstand: 04.08.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
7.2	Querschnitt Strecke 2615 Bau-km 0,112 Planungsstand: 04.08.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
7.3	Querschnitt Strecke 2615 Bau-km 0,206 Planungsstand: 04.08.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Planungsstand: 04.08.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
9.1	Lagepläne Regen und Schmutzwasser Planungsstand: 04.08.2025, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
9.2	Höhenplan Planungsstand: 04.08.2025, Maßstab 1 : 500 / 50	nur zur Information
9.3	Hydraulische Berechnungen Planungsstand: 04.08.2025, 31 Seiten	nur zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht Planungsstand: 04.08.2025, 36 Seiten	genehmigt
10.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan Planungsstand: 04.08.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
10.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan Planungsstand: 04.08.2025, Maßstab 1 : 5.000/50.000	genehmigt
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: 04.08.2025, 44 Seiten	nur zur Information
12	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand: 04.08.2025, 18 Seiten	nur zur Information

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## **A.4 Nebenbestimmungen**

### **A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 zu beachten.

### **A.4.2 Artenschutz und Naturschutz**

Die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vom 04.08.2025 und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9) vom 27.06.2025 fixierten Schutzmaßnahmen und die dort genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten und zu beachten. Insbesondere die in den Maßnahmenblättern dargestellten Vorkehrungen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

001\_VA: Fortführung der Reptilienkartierungen

002\_VA: Vergrämung von Reptilien und Nachtkerzenschwärmen aus dem Baufeld

003\_VA: Errichtung eines Reptilienschutzzauns

004\_VA: Abfangen und Umsiedeln von Reptilien aus dem Eingriffsbereich (bei Positiv-Nachweis bei 001\_VA)

005\_V: Wiederherstellung der Funktionsgrünflächen

006\_ÖK: Anteilige Inanspruchnahme des Ökokontos „Dünnwald“ der Stiftung Rheinische Kulturlandschaften

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan.

### **A.4.3 Immissionsschutz**

#### **A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Für das o.g. Vorhaben ist eine Untersuchung zu den baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen durchzuführen und dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) noch vor dem Baubeginn vorzulegen. Unabhängig hiervon ist zudem Folgendes zu beachten:

- a. Grundsätzlich sind lärmintensive Bautätigkeiten nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten gemäß dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm/Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) verboten.
- b. In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.
- c. Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden, die in dieser Verordnung genannt werden.
- d. Bei den Bauarbeiten ist sowohl beim Abbruch als auch dem Neubau die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm/Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) zu beachten.
- e. Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten.

#### **A.4.3.2 Stoffliche Immissionen**

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden.

#### **A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Für das o.g. Vorhaben liegt ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 17.06.2025 vor. Dieses ist umzusetzen und zudem um die folgenden Punkte zu ergänzen bzw. zu aktualisieren und dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) noch vor dem Baubeginn vorzulegen:

- a. aktuelle Analysenergebnisse von repräsentativen Proben zur Erfassung des Belastungsumfanges des anfallenden Aushub- und Abbruchmaterials,
- b. Beschreibung der erforderlichen Separierungsmaßnahmen sowie Darstellung der vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungswege (Verwerter, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Entsorgungsunternehmen, o.ä.) für das gesamte anfallende, gegebenenfalls kontaminierte Bau-/Aushubmaterial,
- c. Nutzungsorientierte Sicherungsmaßnahmen für den eventuell verbleiben - den, kontaminierten Boden.

Erst nach Vorlage und Zustimmung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) zu diesem ergänzten bzw. aktualisierten Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept darf mit dem o.g. Vorhaben begonnen werden. Sollten die Analysen vor Baubeginn noch nicht vorliegen, können diese nach Abstimmung auch erst im Zuge der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen vorgelegt werden.

- b) Für die Beseitigung/Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 47-52 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) zu beachten.
- c) Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AW) zu beachten.

d) Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) durchzuführen.

e) Nach Beendigung der Arbeiten ist gutachterlich ein Abschlussbericht zu fertigen und innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

f) Zwischenlagerung von Abfällen

Sollte durch Entsorgungsengpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) abzustimmen. Es sind jedoch mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu befürchten ist:

a. Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.

b. Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter/betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.

c. Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden - beispielsweise durch die Abdeckung mit einer beständigen Folie.

d. Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name der kontrollierenden Person, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist auf Verlangen vorzulegen.

e. Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu sichern.

g) Sollte im Rahmen der Baumaßnahmen optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist die Vorhabenträgerin gemäß § 2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) verpflichtet, gutachterlich die notwendigen Untersuchungen durchzuführen und die Risiken beurteilen zu

lassen. Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt ist hierzu unverzüglich zu informieren.

Ansprechpartnerin für die Belange „Boden- und Grundwasserschutz“ im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Tegetmeier (Tele fon: 0221 221-23515; E-Mail: corinna.tegetmeier@stadt-koeln.de ).

#### **A.4.5 Denkmalschutz**

Bei zufälligen archäologischen Bodenfunden ist § 16 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) zu beachten. Dieser umfasst eine unverzügliche Benachrichtigung des Römisch-Germanischen Museums/Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz (Telefon: 0221 221-22304; Fax: 0221 221-24030), die unveränderte Erhaltung des Auffindungszustands sowie eine Untersuchungsfrist von bis zu einer Woche nach Eingang der Meldung.

Ansprechpartner im Römisch-Germanischen Museum/Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz, Roncalliplatz4, 50667 Köln, ist Herr Wagner (Telefon: 0221 221-24585; E-Mail: gregor.wagner@stadt-koeln.de ).

#### **A.4.6 Brandschutz**

Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind entsprechend der DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) durch Anpassung an die geänderten Gegebenheiten zu aktualisieren. Die Pläne, die Art der Ausführung, die Anzahl und der Ort der Vorhaltung sind vor dem endgültigen Druck mit dem Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz (Berufsfeuerwehr Köln) über die E-Mailadresse 37-feuerwehrplaene@stadt-koeln.de abzustimmen.

Ansprechpartner im Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz (Berufsfeuerwehr), Neusser Landstraße 2, 50735 Köln, ist Herr Kustwan (Telefon: 0221 9748-53104; E-Mail: martin.kustwan@stadt-koeln.de ).

#### **A.4.7 Kampfmittel**

Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe und Bodenkampfhandlungen. Eine Überprüfung der betroffenen Fläche wird daher empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Vorsorglich wird bereits darauf hingewiesen, dass Erdarbeiten mit

erheblichen mechanischen Belastungen wie beispielsweise Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten, etc. die Durchführung von Sicherheitsdetektionen erfordern.

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

#### **A.4.8 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, schriftlich bekannt zu geben. Dazu sind die mit dem Plangenehmigungsbescheid übersandten Vordrucke zu verwenden. Für den Baubeginn hat die Meldung zu erfolgen, sobald der Zeitpunkt der Antragstellerin bekannt ist, spätestens jedoch zwei Wochen vor Baubeginn. Mit der Anzeige der Fertigstellung ist zu erklären, dass die Baumaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt und die aufgegebenen Nebenbestimmungen erfüllt wurden bzw. welche Nebenbestimmungen aus welchen Gründen noch nicht erfüllt wurden.

Auf der Baustelle ist eine Kopie dieses Plangenehmigungsbescheides jederzeit vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.7 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „DB Regio Werk - Köln-Nippes - Neubau Abstellgleise“ hat den Neubau von zwei Abstellgleisen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 4,334 bis 4,862 der Strecke 2615 Köln Gereon - Köln-Longerich in Köln.

Gegenstand der Planung ist der Neubau von zwei Abstellgleisen im Regio Werk Köln-Nippes. Die Anlage befindet sich auf dem Gelände der DB Regio AG in der Stadt Köln, Regierungsbezirk Köln, Nordrhein-Westfalen.

Die neuen Abstellgleise werden als Stumpfgleise mit einer Nutzlänge von jeweils 170 m westlich des bestehenden Gleises 506 errichtet. Der Anschluss erfolgt im Norden an die bestehende Gleisanlage des Regio Werkes durch den Einbau neuer Weichen (EW 54-190-1:9). Im Süden erhalten die Gleise jeweils einen Bremsprellbock als Abschluss. Der Oberbau wird in konventioneller Schotterbauweise ausgeführt.

Zwischen und außen an den Gleisen werden Verkehrsflächen in Asphaltbauweise angelegt. Die äußeren Wege haben eine Breite von 1,4 m, während die Wege zwischen den Gleisen je nach Abstand 2,5 m bis 5,1 m breit sind. Zwischen den Gleisen werden zudem sieben Medienschränke für die Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Schmutzwasser) installiert.

Die Entwässerung der Gleise und äußeren Verkehrsflächen erfolgt über Versickerung in seitlichen Sickermulden. Das Regenwasser der innenliegenden Flächen wird über Straßenabläufe in ein vorhandenes Sickerbecken geleitet. Die gesamte Anlage wird elektrifiziert und erhält eine neue Beleuchtungsanlage gemäß den geltenden Richtlinien.

Die Realisierung der Baumaßnahme erfolgt ohne Beeinflussung des eigentlichen Bahnbetriebs der Streckengleise, sodass keine Sperrpausen erforderlich sind. Der Baustellenverkehr wird über die Longericher Straße und das angrenzende ICE-Werk abgewickelt.

Einzelheiten sind dem genehmigten Plan zu entnehmen.

## B.1.2 Verfahren

Die DB Regio AG, Infrastrukturmanagement, R.RR-NW-BT I (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.08.2025, Az. R.RR-NW-BTI\_KKN\_Abstellgleise, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „DB Regio Werk - Köln-Nippes - Neubau Abstellgleise“ beantragt. Der Antrag ist am 07.08.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 22.09.2025, Az. 641pa/058-2025#051, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Stadt Köln - Bauverwaltungsamt Stellungnahme vom 10.11.2025, Az. 62/621/2-62.11.01-358

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Regio AG, Infrastrukturmanagement, R.RR-NW-BT I.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist der Neubau von zwei Abstellgleisanlagen [näher ausführen]. Das Bauvorhaben „DB Regio Werk - Köln-Nippes - Neubau Abstellgleise“ dient der Sicherstellung und Optimierung der Instandhaltung sowie der Reinigung von Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs (ÖPNV) im Großraum Köln. Um die zusätzlichen Bedarfe bei der Abstellung sowie in der Innenreinigung von S-Bahnen und Regionalbahnen abzudecken, ist der Neubau der Abstellgleise notwendig. Die DB Regio AG plant deshalb auf ihrem Werksgelände in Köln-Nippes, westlich der bestehenden Zuführungsgleise und in Orientierung an der Strecke 2615 im Bereich km 4,3 bis 4,9, zwei neue Abstellgleise.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

#### **B.4.2 Wasserhaushalt**

Die Entwässerung der neu geplanten Gleise und Verkehrsflächen erfolgt primär über Versickerung, wobei das anfallende Regenwasser der äußeren Verkehrsflächen sowie der Zuwegung seitlich in Sickermulden abgeführt und über eine belebte Bodenschicht versickert wird. Das Regenwasser der innenliegenden Verkehrsfläche wird hingegen über mittig angeordnete Straßenabläufe und Sammelleitungen mit einer Einleitmenge von 14,2 l/s in das vorhandene Sickerbecken geleitet.

Das bei der Innenreinigung der Züge anfallende Schmutzwasser wird über eine neue Schmutzwasserpumpe in einem Pumpenschacht geleitet und in das bestehende Schmutzwassernetz des Werkes eingeleitet.

Da sich keine Oberflächengewässer im Planungsraum befinden und nicht in den Grundwasserkörper eingegriffen wird, sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

#### **B.4.3 Naturschutz und Artenschutz**

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10) dargelegt, ist das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan nimmt auf der Grundlage einer Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustands eine Konfliktanalyse vor. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz vor Eingriffen sowie Gestaltungsmaßnahmen werden dargelegt, gleiches gilt für Kompensationsmaßnahmen. Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Eingriff mit den beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf die einzelnen Naturgüter als ausgeglichen angesehen werden könne.

Die unter A.4.2 aufgezählten Maßnahmen besonderer Vorsorge sind vor diesem Hintergrund im naturschutzrechtlichen Sinne geboten. Sie erscheinen geeignet, der Vermeidung, der Minimierung der Folgen des Eingriffs zu dienen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert. Bei Einhaltung ist keine Verletzung von Verboten gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

## **B.4.4 Immissionsschutz**

### **B.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm konkretisiert damit in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 - 3 A 5/15 - juris, Rn. 95 m. w. N.).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3.1 dienen vor diesem Hintergrund dem Schutz vor unzumutbaren Geräuschimmissionen. Dabei wurde insbesondere zugrunde gelegt, dass geräuschintensive Bauarbeiten auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt und im Tagzeitraum durchgeführt werden.

### **B.4.4.2 Stoffliche Immissionen**

Die Nebenbestimmung unter A.4.3.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

## **B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Mit den Nebenbestimmungen unter A.4.4 wird der Bodenschutz und abfallrechtliche Voraussetzungen geregelt. Sie sind erforderlich und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

## **B.4.6 Kampfmittel**

Die Nebenbestimmung unter A.4.7 sind erforderlich zum Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

#### **B.4.7 Sonstige Nebenbestimmungen**

Die übrigen Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land NRW  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land NRW  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Essen**

**Essen, den 12.01.2026**

**Az. 641pa/058-2025#051**

**EVH-Nr. 3542743**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)